

**Arbeitsgemeinschaft Geschichte der Dermatologie und Venerologie
in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (AGDV)**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Stellung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Geschichte der Dermatologie und Venerologie in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e.V.“ (AGDV)
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Förderung der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Dermatologie und Venerologie.
- 2.2. Förderung der Zusammenarbeit von Dermatologen und Historikern bei der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Geschichte der Dermatologie und Venerologie.
- 2.3. Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen bei regelmäßigen Arbeitstreffen.
- 2.4. Aufbau von Datenbanken zur gemeinsamen Nutzung von Arbeitsmaterial.
- 2.5. Die Ergebnisse sollen durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Publikationen und auf Tagungen allgemein zugänglich gemacht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- 4.2. Die AGDV besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.3. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt.
- 4.4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die AGDV ideell und materiell fördern und/oder gefördert haben. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.6. Den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.7. Die Mitglieder der AGDV haben das Recht, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.
- 4.8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.8.1. durch Tod,
 - 4.8.2. durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Mitteilung zum Schluß des laufenden Kalenderjahres,
 - 4.8.3. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Erinnerung mit sofortiger Wirkung,
 - 4.8.4. durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1. In jedem 2. Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder schriftlich spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in Verbindung mit der Tagung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft abgehalten.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Arbeitsberichts,
 - b) Genehmigung des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft.
- 6.3. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- 6.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist an die Mitglieder zu versenden.
Von der Mitgliederversammlung ist ein Verlaufs- und Beschlußprotokoll anzufertigen, welches durch den Schriftführer und den Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer

5. zwei Beisitzern.

Es wird angestrebt, daß der stellvertretende Vorsitzende die Verbindung zur DDG realisiert.

- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 7.4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 (2) BGB) wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister wahrgenommen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 7.5. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung dazu ergeht mit Frist von zwei Wochen durch den Schriftführer.
- 7.6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Vorstandssitzung ist ein Verlaufs- und Beschlußprotokoll anzufertigen, welches durch den Schriftführer oder ein damit beauftragtes Vorstandsmitglied zu beurkunden ist.
- 7.7. Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse durch. Er sichert die Buchführung des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern.
- 7.8. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen sind auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1. Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8.3. Die Satzung wurde am 23. Juli 2002 errichtet. In der a.o. Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2003 wurde eine Satzungsänderung beschlossen.